

Liebe SOKO-Mitglieder*innen,

Im Rahmen der bevorstehenden Jahreshauptversammlung 2026 ist eine Änderung der Vereinssatzung vorgesehen. Gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben wird der entsprechende Satzungsänderungsvorschlag bereits im Vorfeld als Anlage zur Einladung zur Verfügung gestellt.

Diese Anlage dient Ihrer frühzeitigen Information und soll Ihnen die Möglichkeit geben, sich mit den geplanten Änderungen vertraut zu machen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind übersichtlich dargestellt, indem die bisherigen Regelungen den neuen Formulierungen gegenübergestellt werden. Dabei sind die bisherigen Textpassagen rot und die neuen Fassungen grün gekennzeichnet.

Für Rückfragen im Vorfeld stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1. Änderung:

In der Präambel wird der betreffende Absatz ersatzlos gestrichen, da die dort geregelte Möglichkeit des Stundenaufbaus für das Alter entfallen ist.

Präambel (alte Version)

Der Verein organisiert erforderliche und gewünschte Leistungen, um seinen Mitgliedern ein selbstbestimmtes und eigen-aktiv gestaltetes Leben zu ermöglichen. ~~Mitglieder können sich als Leistungserbringer eine Vorsorge für das eigene Alter aufbauen sowie Leistungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen.~~

Präambel (Neue Version)

Der Verein organisiert erforderliche und gewünschte Leistungen, um seinen Mitgliedern ein selbstbestimmtes und eigen-aktiv gestaltetes Leben zu ermöglichen. (Satz entfällt komplett)

2. Änderung:

§ 10 Mitgliederversammlung (alte Version)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die von den Mitgliedern zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse. Außerdem soll die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung durch Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungsblättern oder durch Aushang in den Rathäusern oder Schaukästen der Gemeinden Oberroth, Kellmünz, Osterberg erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung (neue Version)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Oberroth, Kellmünz und Osterberg oder durch Aushang in den Rathäusern bzw. in den dafür vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungskästen dieser Gemeinden.

3. Änderung:

Vorstand §12 Abs.3 (alte Version)

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende bilden zusammen den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass 2. und 3. Vorsitzender des Vereins nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung tätig werden.

Vorstand §12 Abs.3 (neue Version)

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende bilden gemeinsam den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende jeweils allein berechtigt, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen für den Verein zu ergreifen.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder langfristigen Verpflichtungen für den Verein, bedürfen jedoch der vorherigen Abstimmung mit mindestens einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Erfolgt eine solche Maßnahme ausnahmsweise ohne vorherige Abstimmung, ist diese unverzüglich den übrigen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und von diesen nachträglich zu genehmigen.

4. Änderung:

Wahl des Vorstandes § 13 Abs. 1: (alte Version)

1. Der Vorstand - mit Ausnahme der drei Bürgermeister als Beisitzer - wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die drei Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer werden einzeln gewählt, Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.

Wahl des Vorstandes § 13 Abs. 1: (neue Version)

1. Der Vorstand - mit Ausnahme der drei Bürgermeister als Beisitzer - wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die drei Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer werden einzeln gewählt, Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.